

In der heutigen Auseinandersetzung um das Verständnis des Amtes und die Lebensweise der Amtsträger dürfte es von Interesse sein, bezüglich einer Reihe der aktuellen Diskussionspunkte zwei sehr autorisierte Quellen zu befragen, nämlich die von alters her überlieferte *Bezeichnung* der beiden höchsten Weiheämter und den *Weiberitus*, vornehmlich die beiden *Weihegebete*.

A) Die Terminologie

Daß „Bischof“ von „Epi-skopos“ hergeleitet ist und demnach „Aufseher“ bedeutet, und „Priester“ als germanisierte Form von „presbyter“ dem ursprünglichen Sinn entsprechend mit „Gemeindeältester“ wiederzugeben wäre, dürfte mittlerweile allgemein bekannt sein. Auch auf eine dem Wort „Priester“ anhaftende Doppeldeutigkeit haben viele in Wort und Schrift aufmerksam gemacht, ohne daß jedoch aus dieser Erkenntnis bisher alle doktrinen und praktischen Schlußfolgerungen gezogen worden wären. Es lohnt sich daher, auf diese Frage etwas näher einzugehen.

„Priester“ kommt, wie gesagt, vom griechisch-lateinischen „presbyter“, wird aber auch gebraucht, um das griechische „hiereus“ und das entsprechende lateinische „sacerdos“ zu übersetzen. Im Deutschen, wie überhaupt in den meisten modernen Sprachen, wird also der „presbyter“ mit dem „sacerdos“ identifiziert; ebenso übrigens im Italienischen, das zwar die beiden Ausdrücke erhalten hat, („prete“ und „sacerdote“), sie aber als synonym und austauschbar verwendet. Gegen eine derartige Gleichsetzung sind jedoch ernste Bedenken anzumelden. Die Heilige Schrift zum Beispiel bezeichnet die christlichen Amtsträger niemals als „hiereis“ sondern als „Aufseher“, „Älteste“ oder „Vorsteher“; sie kennt den Ausdruck „hiereus“ sehr wohl, wendet ihn aber nur an auf die heidnischen und jüdischen Kultdiener, in einem höheren geistigen Sinn auf Jesus (Hebräerbrief) und auf die christliche Gemeinde in ihrer Gesamtheit (1 Petrus 2, 9; Apok. 1, 6; 5, 10). Für die jüdischen Verhältnisse gebraucht sie „presbyter“ und „hiereus“ nebeneinander, aber in deutlicher Unterscheidung voneinander: die „Ältesten des Volkes“ sind eben *keine* „Priester“, und umgekehrt.

Damit kämen wir zur Untersuchung des ursprünglichen Wortsinnes. „Presbyter“ bedeutet „der Älteste“: allerdings in den antiken Kulturen schon nicht mehr im materiellen Sinn des Wortes, sondern in einem technischen: es bezeichnet einen Verantwortlichen einer Gemeinschaft (Stamm, Stadt, Staat; Religionsgemeinschaft); nicht den Hauptverantwortlichen jedoch, sondern einen *aus dem Kreis seiner Ratgeber*. Bis heute hat sich dieser ursprüngliche Sinn irgendwie erhalten in den Ausdrücken „Stadtväter“, „Gemeindeälteste“ und, auf dem Weg über die römische Staatsorganisation, ganz klar in der Amtsbezeichnung „Senator“. Die Senatoren waren irgendwann einmal „senes“ (Greise) im materiellen Sinn des Wortes; in den entwickelten Kulturen sind sie Berater des Staatsoberhauptes, die von diesem selbst oder vom Volk – weithin unabhängig von ihrem wirklichen Alter – zu dieser Funktion bestimmt werden. Senator ist man nie allein, sondern immer nur als Mitglied des Senates; das Amt besagt notwendigerweise eine Beziehung zu der zu regierenden Gemeinschaft und zu ihrem Oberhaupt.

„Hiereus“ – „sacerdos“ dagegen bezeichnet einen *Kultdiener* und *Opferdarbringer*. Seine Aufgabe ist es, Riten zu vollziehen, entsprechend dem überlieferten Brauch, der Anordnung des Staates oder dem Verlangen von Einzelpersonen oder -gruppen. Die Kultdiener können zugleich auch die religiös-moralischen (u. U. auch die zivilrechtlichen) Führer und Verantwortlichen ihrer Kultgemeinde sein, müssen es aber nicht und sind es faktisch in vielen Fällen nicht. Die „sacerdotes“ sind also nicht

notwendigerweise „Presbyter“, und umgekehrt. Das Wesentliche an der Sacerdosfunktion ist, daß ihr Inhaber als Vermittler zwischen der Gottheit und den Menschen stehen und handeln soll und diese Aufgabe in rituellen Gesten zum Ausdruck bringt.

Nach diesem Versuch der Begriffsbestimmung wäre nun ein kurzes Wort zu sagen über die Entwicklung der beiden Termini im Christentum. „Episkopos“ und „presbyteros“ haben sich an der Schwelle des 2. Jh. (Ignatius von Antiochien) so weit differenziert, daß ersteres das Oberhaupt einer Gemeinde bezeichnet, letzteres ein Mitglied seines Rates. Der Bischof hat die Fülle der apostolischen Vollmacht, die Presbyter nehmen daran nur teil. Daß sie als Ratgeber auch *Mitarbeiter* sind, versteht sich von selbst, und dieser Aspekt ihrer Funktion wird mit der fortschreitenden Ausdehnung der Lokalgemeinden immer mehr an Bedeutung gewinnen; es ist jedoch als eine bedauerliche Fehlentwicklung zu bewerten, daß er den erstgenannten Aspekt zeitweise völlig verdunkelt.

Im Verlauf des 2. Jhs. begann man dann, den kultischen Terminus „hiereus-sacerdos“ auf die christlichen Amtsträger anzuwenden: zuerst auf die Bischöfe, dann nach einem gewissen Zögern auch auf die Presbyter. Dies hing wohl zusammen mit der zur gleichen Zeit sich vollziehenden Anwendung des Begriffes „Opfer“ auf das Herrenmahl. Als es der Kirche klar bewußt wurde, daß die Eucharistie in einem höheren, geistigen Sinn den Begriff des Opfers verwirklicht, mußte es ihr legitim erscheinen, den Verantwortlichen der Gemeinde, der der Eucharistiefeyer vorsteht, ebenso in einem höheren, geistigen Sinn „sacerdos“ zu nennen. Von einer andern Seite her konnte dazu ein logisch gesehen ebenso starker, wenn nicht noch stärkerer Anstoß kommen: Der Hebräerbrief hatte Christus als Priester bezeichnet und das ganze Neue Testament ihn in der Rolle des einzigen wahren Vermittlers zwischen Gott und den Menschen gezeigt. Ebenso hatte es gesagt, daß zum Aufbau der christlichen Gemeinde von Christus gesandte Verkündiger und Leiter wesentlich notwendig sind, und daß diese „an Christi Statt“ an der Gemeinde handeln (vgl. 2 Kor. 5, 20).

Bis dahin ist die Entwicklung ohne Zweifel legitim. In der Folgezeit aber hat eine bedenkliche Akzentverschiebung stattgefunden. Seit dem Ende des Altertums ist der *rituelle* Aspekt der Vorsteherfunktion immer stärker in den Vordergrund getreten, so sehr, daß man mit der Zeit dazu überging Männer zur Priestern zu weihen, einzig und allein um die Messe zu feiern! Sicher haben die Geweihten *auch* eine kultische Aufgabe, aber sie haben sie *im Hinblick auf die Gemeinde*, insofern sie deren bevollmächtigte Führer sind. Ihre liturgische Tätigkeit ist der rituelle Ausdruck ihrer pastoralen Funktion, kraft deren sie die letzte Verantwortung tragen für das *gesamte* Leben der Gemeinde.

Hand in Hand mit der Ritualisierung des Vorsteheramtes ist dessen fortschreitende „Klerikalisierung“ gegangen: Bischöfe, Presbyter und andere Kleriker sind immer mehr zu einer besonderen gesellschaftlichen Klasse geworden, mit eigener Kultur und Lebensweise, die sie weitgehend von der übrigen Gesellschaft unterschieden, wenn nicht gar getrennt haben.

Gegenüber den Leugnungen der Reformatoren hat das *Konzil von Trient* die Existenz eines von Christus eingesetzten Amtspriestertums als Glaubenswahrheit definiert: DS 1771, 1773, 1776, 1777, 1778. Bei der Begründung der Definition (Lehrkapitel 1, DS 1764) geht es aus vom wahren Opfercharakter der Eucharistie und setzt den Akzent auch sonst in seiner ganzen Darstellung sehr stark auf das Kultische. Der pastorale Aspekt des Amtes (die Funktion der Gemeindeführung) wird natürlich nicht geleugnet, an vielen Stellen sogar implizit affirmiert; aber das Schwergewicht liegt doch etwas einseitig auf dem Kultischen, und dieses wird nicht harmonisch eingebaut in eine Gesamtlehre vom Führungsamt in der Gemeinde.

Was das Konzil gesagt hat, ist reine Wahrheit, aber keine vollständige Darstellung der Theologie des Amtes. Eine solche zu geben war ja auch in der damaligen Situation kaum möglich und lag nicht in der Absicht der Väter. Bedauerlicherweise hat dann die nachtridentinische Theologie und Praxis die einseitige Akzentsetzung des Konzils noch verschärft, anstatt sie durch Hervorheben anderer Aussagen der Tradition auszugleichen. Und so kam es, daß die christlichen Amtsträger noch immer stärker in der Linie der jüdischen und heidnischen Kulddiener gesehen wurden: als die Männer der Riten, vor allem der Messe, und auch dies ohne bewußt hervorgehobenen Bezug zur Gemeinde. Die letzten karikaturalen Ausläufer dieser Geisteshaltung kann man noch heute konstatieren, wenn man z. B. gefragt wird, wieso denn die Weihekandidaten so viele Jahre studieren müßten, bloß um Messe lesen zu lernen! Hier gilt es also, das Gleichgewicht wiederherzustellen und eine der vollständigen Tradition entsprechende Gesamtschau der Ämter anzustreben. Dazu möge im folgenden eine Untersuchung der Weihegebete einen Beitrag liefern.

B) Das Gebet zur Bischofsweihe

Durch die apostolische Konstitution „Pontificalis Romani“ vom 18. Juni 1968 ist das seit dem Leonianum (6. Jh.) bezeugte römische Weihegebet durch den älteren Text des Hippolyt (Anfang des 3. Jh.) ersetzt worden. Diese Reform dürfte als grundlegender und entscheidender anzusehen sein als manche andere, die unverhältnismäßig mehr Staub aufgewirbelt haben. Der herkömmliche Text ist aufgegeben worden, weil er bereits das Bischofsamt unter einem einseitig kultischen (und moralisierenden) Gesichtspunkt darstellt: unter dem Bild des aaronitischen Priestertums, dessen Gewänder als Symbole der vom Bischof verlangten Tugenden gedeutet werden. Der Text des Hippolyt dagegen zeichnet das Bischofsamt weit stärker in einer neutestamentlichen, pastoralen und ekklesialen Sicht.

a) Kurze Inhaltsangabe

1. Seit Abraham hast du dein Heiligtum nicht ohne Dienst gelassen; du hast Führer und Priester eingesetzt; du hast die Normen der Kirche festgesetzt.

2. Gieße auch heute die *Vollmacht* aus, die von dir kommt, die Vollmacht des „Führungsgeistes“, die du deinem Sohn verliehen hast, und die dieser seinen Aposteln vermittelt hat, welche *an allen Orten die Kirche begründet* haben.

3. Verleihe dem Erwählten, daß der *der Hirt der Herde sei*; daß er vor dir *das Hohepriestertum ausübe* und die *Gaben der Kirche darbringe*; gib ihm die *Vollmacht, die Sünden nachzulassen* (Joh. 20, 23) und von *allen Banden zu lösen* (Mt 18, 18); er möge *die Ämter verteilen* nach deiner Anordnung.

b) Bedeutung dieses Textes für unsere Frage

Absatz 1: Gott selbst hat die wesentlichen Normen der Kirche festgesetzt (sie bestehen „iure divino“): die Übertragung der Ämter ist nur dann gültig, wenn sie diesen Normen entsprechend geschieht.

Absatz 2: Die bischöfliche Funktion läßt sich mit einem einzigen Wort charakterisieren: dem der „Führung“. Die Führungsvollmacht kommt nicht vom Volk, sondern von Gott; nicht unmittelbar von Gott, wie die Charismen, sondern von Gott auf Jesus Christus, von Jesus Christus auf die Apostel, von den Aposteln auf ihre Nachfolger, kraft der Weihe. Indem sie die Führungsvollmacht übertrugen, haben die Apostel allerorten die Kirche begründet; ohne diese Vollmacht, deren Fülle in den Händen des Bischofskollegiums ruht, könnte die Kirche nicht bestehen, wären die vielen Christen nicht die eine, priesterliche Gemeinde.

Heutzutage wird vielfach behauptet: „Eine Autorität setzt sich durch entsprechend ihrer Kompetenz und Fähigkeit und in dem Maß, in dem sie die Untergebenen durch ihre psychologische Überlegenheit zu gewinnen weiß; das Amt allein zählt nicht mehr, auch nicht in der Kirche.“

Wie in allen Schlagworten, so steckt auch in diesem ein Körnchen Wahrheit. Die Kirche ist, wie jede andere Gemeinschaft, moralisch verpflichtet, als Führer die besten und kompetentesten Leute zu wählen. Der Bischof seinerseits hat die Pflicht, alles in seiner Kraft Stehende zu tun, um seine Kompetenz zu erhalten und zu steigern; und er muß auf sein Amt verzichten, sobald er zur Überzeugung gelangt, daß er seiner Verantwortung nicht mehr gewachsen ist. Unter Umständen kann auch eine Gemeinde verpflichtet sein, ihrem Bischof den Rücktritt nahezu legen. Dies alles ist wahr, und deshalb hat die Kirche seit jeher bei jeder Weihe Gott gebeten, er möge dem Erwählten nicht nur die Vollmacht verleihen, sondern auch die Eigenschaften, die zu ihrer rechten Ausübung erforderlich sind.

Aber: was die Autorität *verleiht* ist *nicht* das Verfügen über die genannten Eigenschaften, sondern der gültige und rechtmäßige Empfang der *Weihe*, d. h. die Übertragung der Vollmacht, die über die Apostel und ihre Nachfolger von Jesus Christus herkommt.

Absatz 3: Die Führungsaufgabe wird hier näher bestimmt: der Erwählte soll „der Hirt der Herde sein“. Diese Wahrheit ist im kirchlichen Sprachgebrauch allgemein angenommen, wird aber von den Gläubigen im alltäglichen Leben der Gemeinde noch zu wenig empfunden. In verschiedenen Ländern und Gegenden gilt der Bischof noch immer als eine Art Fürst, andernorts ist er zu einem ebenso volksfremden Verwaltungschef geworden. „Dann haben Sie jetzt *Ihren* Chef verloren“, sagte ein Katholik zu einem Geistlichen am Todestage des Bischofs der Diözese, der beide angehörten: als wäre er nur das Oberhaupt des Klerus gewesen! In Übereinstimmung mit der gesamten Tradition spricht das Gebet des Hippolyt die grundlegende Wahrheit aus, daß *der Bischof der direkte und unmittelbare Seelsorger aller seiner Gläubigern ist*.

Die praktische Verwirklichung dieser Wahrheit würde wohl in erster Linie die Aufteilung einer Reihe von Mammutdiözesen in kleinere, überschaubare Gemeinschaften erfordern. Dabei bräuchten die Bischofssitze großer Metropolen keineswegs an Bedeutung zu verlieren. Die neuzuschaffenden Bischofssitze in der Peripherie müßten nicht unbedingt die volle Selbständigkeit erhalten, sondern könnten um den Hauptsitz eine den soziologischen Gegebenheiten entsprechende Föderation von Diözesen bilden, in der eine ganze Reihe von Fragen und Sachgebieten gemeinsam bearbeitet würden, und in der dem Metropolit eine sehr reale Führungsrolle zustünde. Dieses System wurde im Altertum und im Mittelalter in Rom praktiziert, mit seinen suburbikarischen Bistümern, und in moderner Neuauflage funktioniert es seit einigen Jahren in Paris, und zwar, wie es scheinen will, mit zufriedenstellenden Resultaten. Wäre eine derartige Organisation in allen großen Zentren verwirklicht, so könnte auf Weihbischöfe weitgehend verzichtet werden; oder besser gesagt, die Weihbischöfe würden zu Diözesanbischöfen in der Peripherie; und es könnte wieder die Regel des hl. Ignatius und des Konzils von Nizäa zur vollen Geltung gebracht werden, gemäß der es *in jeder Lokalkirche nur einen einzigen Bischof geben darf*.

Soll er der direkte und unmittelbare Seelsorger aller seiner Gläubigen sein, so müßte der Bischof mit ihnen vielfältige religiöse Beziehungen unterhalten, und zwar nicht nur zeremonielle. Hierzu würden gehören: pastorale Hausbesuche, besonders bei den einflußreichsten der Diözesanen (etwa: den Journalisten, Schriftstellern, Filmproduzenten, Staatsmännern, Politikern, Gewerkschaftsführern, Industriellen . . .); *und* bei den Ärmsten (etwa den Handikapierten, den Alten und Alleinstehenden, den Angehörigen rassischer und völkischer Minderheiten, den

Fremdarbeitern, den Arbeitslosen, den Barackenbewohnern ...): die Sorge für diese Art von Menschen wird dem Bischof ja bei der Weihe eigens aufs Herz gebunden (Ansprache des Konsekrators und Frage 7 und 8 der Voruntersuchung). Ferner sollte es *unangemeldete* Besuche des Bischofs in *kleinen* Versammlungen von Gläubigen geben, ebenso wie eine bischöfliche Lehrtätigkeit, die nicht bloß in Predigten und Hirtenschreiben bestehen würde, sondern ab und zu auch in einem *öffentlichen Dialog* mit allen Interessierten, bezüglich aktueller Glaubensfragen, gegebenenfalls auch in Form von Pressekonferenzen.

Nachdem der Hippolyttext allgemein für den Erwählten gebetet hat, daß er „der Hirt der Herde sei“, führt er dessen Aufgaben mehr *im einzelnen* aus: Er soll „*vor Gott das Hohepriestertum ausüben*“. Er wurde schon darauf hingewiesen, daß die im 2. Jh. erfolgte Anwendung der kultischen Titulierungen des Judentums auf die christlichen Amtsträger berechtigt ist. Doch muß deren rituelle Funktion stets gesehen werden in Beziehung zu ihrer pastoralen Führungsaufgabe: der Bischof ist Hohepriester *insofern* er Haupt und Hirt der Gemeinde ist. Sein Hohepriestertum ist ein geistiges und ein weit höheres als das der Aaroniden: es besteht nicht in erster Linie im Umgang mit Kultgegenständen und Riten, sondern mit der Gemeinde, die zu einer Gott wohlgefälligen geistigen Opfergabe gemacht werden soll: das wird rituell bezeichnet und vollzogen in der Eucharistie und in den übrigen Sakramenten, rituell aber auch auf vielfache andere Weise verwirklicht.

Der Bischof soll „*das Angesicht Gottes versöhnen*“. Hier wird deutlich seine *Gebetsfunktion* angesprochen (vgl. Apg. 6, 4). Christliche Amtsträger sollen keine Manager sein, sondern Männer der *Innerlichkeit*. Vielleicht kann man in diesem Ausdruck auch eine diskrete Anspielung auf die Tatsache sehen, daß dem Bischof die Rolle zufällt, dem *Offizium*, d. h. dem offiziellen Gebet der Gemeinde vorzustehen und es für möglichst viele Gläubige anziehend zu gestalten.

Er soll „*die Gaben der Kirche darbringen*“: das sind, in einem ganz allgemeinen Sinn, die geistigen Opfer, die die Christen ihr ganzes Leben hindurch darbringen, indem sie versuchen, die Lehre Jesu in ihrem Verhalten zu befolgen; und der Bischof bringt diese Gaben Gott in geistiger Weise dar. In einem spezielleren Sinn aber ist hier die vom Bischof präsierte Eucharistie gemeint, bei der er Gott in geistig-kultischer Weise die „Gaben der Kirche“ darbringt: materielle Gaben (Kollekte), als Zeichen der geistigen Hingabe der Teilnehmer, und die Gaben des Leibes und Blutes Jesu, die alle Hingabe der Gläubigen erst ermöglichen und zum Ziel führen. Weil der Bischof der Seelsorger aller seiner Diözesanen ist, müßte es auch als durchaus *normal* (und nicht als ein Zeichen besonderer Feierlichkeit) erscheinen, wenn er ihrer Eucharistiefeyer vorsteht. Dementsprechend ist denn auch die Grundform der Messe diejenige, die der Bischof zelebriert, umgeben von seinem Presbyterium und an der Spitze seines Volkes.

In dieser Beziehung drängen sich einige praktische Fragen auf. Daß Bischöfe eine *Privatkapelle* haben, datiert aus einer Zeit, in der sie gleichzeitig auch Fürsten waren. Sollen sie sie heute beibehalten? In dem Maße, wie auch andern Christen die Meßfeier im Haus an Werktagen gestattet wird, um wie die Bischöfe zur Mitfeier ihrer Werktagsmesse Gruppen von Christen jeden Standes einladen: ohne weiteres. Sofern sie aber nur Messe feiern mit ihren Sekretären und Hausangehörigen, ist der Nutzen der Einrichtung kaum einzusehen. Für die Sonn- und Feiertage aber sollte für Bischöfe noch weit stärker als für Presbyter und Gläubige die Regel gelten, daß prinzipiell keine Messe im kleinen Kreis zu feiern wäre. Würde der Bischof seine Funktion als Zeichen und Mittelpunkt der Einheit seiner Gemeinde nicht viel besser verwirklichen, wenn er jeden Sonntag in einer andern Kirche seiner Diözese zelebrieren und sein Volk von überall her zu diesen „Stationen“ einladen würde? Eine mehr als fragliche Institution sind sodann die „Messen mit bischöflicher Assi-

stenz“. Wenn der Bischof offiziell einer Meßfeier beiwohnt, so steht er ihr sowieso psychologisch vor: dann sollte er es *auch sakramental* tun, d. h. die Messe feiern. Und umgekehrt betrachtet: für einen Presbyter ist es eine höchst zweifelhafte „Ehre“, „coram“ zu zelebrieren, d. h. sakramental so zu tun, als sei er das Haupt der Versammlung, wo doch jeder weiß, daß soziologisch, psychologisch, rechtlich und der Weihe nach *ein anderer* es ist.

Mit deutlicher Anspielung auf Joh. 20, 23 sagt das Gebet Hippolyts, daß der Bischof *der normale Verwalter des Bußsakramentes* ist. Um diesem Text gerecht zu werden, genügt es wohl kaum, daß er gelegentlich in den Beichtstuhl geht oder Pönitenten bei sich zu Hause empfängt. Das Weihegebet setzt die Existenz einer öffentlichen Lossprechung voraus, die der Bischof an festgesetzten Daten vor versammeltem Volk den für würdig befundenen Büßern gemeinsam erteilt, natürlich nach vorausgegangener individueller Anklage und einer den Sünden entsprechenden Bußleistung. Dies ist das Bußsystem des Altertums und überhaupt die Vollform des Bußsakramentes einfachhin (die bekanntlich bis in unsere Tage hinein im Pontifikale gestanden hat). Darf man hoffen, daß sie in einer der heutigen Zeit angepaßten Weise restauriert werden wird (unter gleichzeitiger Beibehaltung der seit dem Mittelalter eingebürgerten Kurzform)?

C) Das Gebet zur Presbyterweihe

Es ist das überkommene Gebet der römischen Sakramentare, dessen Text bei der Reform von 1968 nur den alten Quellen entsprechend korrigiert und im Schlußsatz abgeändert worden ist.

Was an diesem Gebet in erster Linie auffällt, ist daß der Presbyter *ganz im Zusammenhang mit dem Bischof* gesehen wird. Somit bestätigt das 5. Jh. was das Hyppolytgebet zur Bischofsweihe am Anfang des 3. Jh. ausgesagt hatte: daß der Bischof der eigentliche Seelsorger der Gläubigen ist. Darin ist eingeschlossen, daß die Presbyter auch unter sich in einer engen Beziehung stehen: Sie bilden um den Bischof ein „Kollegium“, ein „Team“.

Die Aufgaben des Presbyters werden nicht im einzelnen ausgeführt, in den großen Linien aber angedeutet durch drei biblische Vorbilder: Führungsamt (die Ratgeber und Mitarbeiter des Moses); kultische Funktion (die Söhne des Aaron); Predigtamt (die Missionare, die den Aposteln zugesellt wurden).

Die Abänderung des Schlußsatzes bringt dem Gebet eine bedeutsame Bereicherung: der missionarische Aspekt des Amtes wird stark unterstrichen; und während der frühere Text abschließend um das individuelle Heil der Geweihten gebetet hatte („... damit sie ohne Furcht Rechenschaft geben können über den ihnen anvertrauten Dienst und so als Lohn die ewige Seligkeit erlangen“), wird die Perspektive in der neuen Fassung erweitert: die Bitte zielt nunmehr auf den Fortschritt der gesamten Kirche ab: „... so wird das Wort der Frohbotschaft bis an die Grenzen der Erde getragen, und alle Völker, in Christus geeint, kommen zusammen zu dem einen heiligen Volke Gottes.“ Damit wird unterstrichen, daß die Weihe einen Dienst und eine Beauftragung gegenüber der Gemeinde verleiht und *nicht primär* auf die persönliche Heiligung des Empfängers abzielt (dazu gibt es die Eucharistie, das Gebet, die guten Werke und die Charismen, vor allem die der freiwilligen Armut und des Zölibates). Die Beherzigung dieser Wahrheit würde konsequenterweise dazu führen, eine gewisse Primizromantik abzubauen, die sowieso bei den heutigen Neupriestern kaum noch Anklang findet. Sie könnte auch dazu beitragen, die im Altertum vielfach geübte *Berufung* zur Weihe *durch andere* (Bischof und Volk) wiederaufleben zu lassen, bei welcher der Interessierte anfäng-

lich durchaus zurückhaltend sein dürfte und den Tag seiner schließlich doch frei akzeptierten Weihe keineswegs als „den schönsten Tag seines Lebens“ zu betrachten bräuchte: vgl. unten, Schlußfolgerung 8.

An vier Stellen unterstreicht das Weihegebet, daß das Presbyterat *der Dienst zweiten Ranges* nach dem Bischofsamt ist, und es versucht zu zeigen, daß dieser Unterschied göttlichen Rechtes ist. Damit stellt es sich der „presbyteralen“ Tendenz entgegen, als deren Vertreter wir vor allem Hieronymus kennen, und die behauptete, beide Stufen seien im Grunde gleich, der Bischof sei ein bloßer „*primus inter pares*“ und habe seine Vorrechte nur kraft kirchlichen Rechtes erhalten. In dieser Frage, so will es scheinen, muß man dem anonymen römischen Liturgisten rechtgeben: denn wenn nicht alles trügt, haben tatsächlich die Aposteln *einzelnen* Männern (wie Titus, Timotheus, Klemens, Ignatius) *die Fülle* ihrer Vollmachten übertragen, einschließlich der Befähigung, weitere Ganz- oder Teilbevollmächtigte zu bestellen und so die Kirche fortzupflanzen, andern dagegen (wie den „Sieben“ in Apg. 6) *nur Anteil* an ihrem Amt gegeben, ausschließlich der genannten Befähigung. Daß zu dieser Zeit die Terminologie (episkopos-presbyter) noch fluktuierend war, tut wirklich wenig zur Sache.

In einem andern Punkt aber wäre dem römischen Weihegebet gegenüber eine ernste Kritik am Platz: Ohne sie zu leugnen *verschweigt* es völlig die *Beraterrolle*, die im Wort Presbyter doch wesensnotwendig enthalten ist, und die sehr klar im entsprechenden Gebet Hippolyts ausgesagt war: „... Verleihe ihm den Geist der Gnade und des *Rates des Presbyteriums*, damit er helfe (oder: imstande sei) und *dein Volk regiere* ...“, so wie du dem Moses befohlen hast, Älteste auszuwählen, die du (dann) mit dem Geist erfüllt hast, den du deinem Diener (Moses) verliehen hattest“¹. Das ist *alles*, was Hippolyt über die Funktion des Presbyters sagt: er ist Berater des Bischofs um zu helfen und das Volk zu regieren. Das Vorbild der dem Moses beigesellten Ältesten steht dort noch allein, ohne den im späteren römischen Gebet gleichberechtigt daneben angeführten Hinweis auf die Aaronsöhne, die ihrem Vater in der kultischen Funktion assoziiert wurden.

Weshalb hat man bei der Reform für das Gebet der Presbyterweihe nicht auf den Hippolyttext zurückgegriffen? Daß man diesen nicht einfach, wie bei der Bischofsweihe, an die Stelle der herkömmlichen Formel gesetzt hat, dafür gibt es einleuchtende Gründe: 1. Der herkömmliche Text zur Presbyterweihe war bei weitem nicht so mangelhaft wie der zur Bischofsweihe; daher drängte sich keine derart radikale Änderung auf. 2. Der Hippolyttext ist alles in allem für die heutigen Verhältnisse doch etwas zu konzis: denn seit dem 3. Jh. hat sich die Presbyterfunktion entfaltet und differenziert (wenn auch nicht wesentlich verändert) und hat, besonders seit dem Aufkommen der Landgemeinden und -pfarreien, dem Bischofsamt gegenüber eine gewisse Eigenständigkeit erlangt: und das soll doch im Weihegebet auch zum Ausdruck kommen.

Aber hätte man nicht die *Grundaussage* des Hippolyttextes in die überkommene Formel *einbauen* können? Nämlich daß der Presbyter Berater des Bischofs in der Führung der Diözese ist. Gewiß entspricht dem seit langem die Wirklichkeit nur noch in sehr beschränktem Umfang. Auch der hergebrachte römische Text stammt bereits aus einer Zeit (etwa 5. Jh.) in der die Bischöfe begannen, sich zahlreiche Presbyter zu wünschen und zu beschaffen, um ihnen eine Reihe, und nach und nach fast die Gesamtheit ihrer eigenen *Seelsorgspflichten abtreten* zu können, *ohne* daß sie sehr danach verlangt hätten, von ihnen *Ratschläge zu bekommen*.

¹ Nach B. Botte, *La Tradition Apostolique de Saint Hippolyte*, Münster/Westfalen 1963, S. 21.

Aber die Frage ist eben, ob in diesem Punkt die Praxis sich nicht *falsch* entwickelt hat, und ob nicht dementsprechend die Wirklichkeit an die wiederentdeckte Lehre anzupassen wäre. Denn wenn es dieser Weihe *wesentlich* ist, ihren Träger zum *Bischofsberater* zu machen – wie die Terminologie und die alte Tradition es zu beweisen scheinen – dann sollte diese Tatsache doch auch im Weihegebet zum Ausdruck kommen; dann sollte vor allem die genannte Befugnis allen Presbytern auch wirklich zustehen.

D) Praktische Schlußfolgerungen

Zur Ausübung des Bischofsamtes wurden deren schon einige gezogen bei der Untersuchung des entsprechenden Weihegebetes. Hier bleiben noch einige auszuführen, die das Leben der Presbyter, ihr Verhältnis untereinander und das Verhältnis Bischof-Presbyter betreffen.

1. Seit der Einrichtung der Landpfarreien haben die Presbyter, wie gesagt, eine gewisse Eigenständigkeit erlangt. Diese dürfte aber niemals in Selbständigkeit im Sinne von Unabhängigkeit ausarten. Ein sehr krasses Beispiel eines derartigen Übergriffes liefern heute jene Priester, die (natürlich ohne Auftrag der Bischöfe) Kollektivlossprechungen für nicht einzeln angeklagte Sünden erteilen. Erstens ist das im Fall von schweren Sünden gemäß der Trienter Definition DS 1707 „iure divino“ ungültig. Zweitens: selbst wenn es sich in besagtem Text, wie einige es darzustellen versuchen, bloß um ein Kirchengesetz handelte (was das Konzil eben bewußt verneint hat), so stünde die Vollmacht der Dispens von diesem Gesetz noch nicht dem einzelnen Bischof zu, sondern nur dem allgemeinen Konzil und dem Papst. Aber nehmen wir nun einmal gegen alle Vernunft an, ein einzelner Bischof könnte von diesem Gesetz entbinden: dann wäre ganz sicher noch keiner seiner Presbyter befugt und befähigt, sich selbst davon zu dispensieren! Denn der Presbyter ist vor allem in der Verwaltung der kirchlichen Buße nie etwas anderes als der verlängerte Arm des Bischofs: alles, was er nicht in dessen Auftrag tut, ist auf diesem Gebiet null und nichtig (außer einer Reihe von Fällen, in denen Presbyter einen Auftrag haben kraft des allgemeinen Kirchenrechtes, also vom Papst und dem gesamten Bischofskollegium).

2. Als geläufige *Amtsbezeichnung* würde es sich empfehlen, „Presbyter“ zu gebrauchen, „Priester“ dagegen zur Übersetzung von „hiereus“ und „sacerdos“ zu reservieren. Man würde dann sagen: im Heidentum und im Judentum hat es viele Priester gegeben, die nur ein Schatten des Künftigen waren; in Wirklichkeit gibt es nur einen einzigen Priester: Jesus Christus; denn er allein kann wirklich zwischen Gott und der Menschheit vermitteln; weil aber die christlichen Bischöfe Jesus Christus gegenüber der Gemeinde repräsentieren und sein dreifaches Amt ausüben, kann man sie in einem wirklichen Sinn „Priester“ nennen, aber nur insofern sie eben Stellvertreter des einzigen Priesters sind; weil die Presbyter Anteil haben an der Sendung des Bischofs, kann man auch sie in einem gewissen (partizipierten) Sinn „Priester“ nennen. – Auf jeden Fall ist es bedenklich, daß heute im alltäglichen Sprachgebrauch das Wort „Priester“ genau jene Geweihten bezeichnet, die *nicht Bischof* sind, die also nicht die Fülle des „sacerdotium“ besitzen!

Der Gebrauch von „Presbyter“ im täglichen Umgang brächte auch den Vorteil, daß man auf die vielfach differenzierte, höhere, mittlere und niedere Titulatur verzichten könnte, die unter den Presbytern so mannigfache Unterschiede sichtbar werden läßt, wie sie, außer vielleicht bei der Armee, kaum noch in einem andern Beruf zu Tage treten. Mag einer Stadtpfarrer, Direktor, Professor oder Kanoniker sein (ganz zu schweigen von den bloßen Ehrentiteln, auf die man in Zukunft doch wirklich verzichten könnte): wäre es nicht die schönste und in der Nachfolge Jesu

wohl einzig begehrenswerte Ehre, mit dem *sakramentalen* Titel angeredet zu werden, nämlich mit „Presbyter“? Es wäre zudem viel brüderlicher, da allen, die die gleiche Weihe erhalten haben, der gleiche Titel gegeben würde, einerlei wie verschieden die Dienste sind, die sie in dem einen Geist verrichten.

3. Aber nicht nur die Titulatur müßte im Geist christlicher Brüderlichkeit vereinfacht werden. Sie ist ja nur ein äußeres Symptom. Vor allem müßten die sozialen Unterschiede, die den Titeln zugrunde liegen, abgebaut werden. Selbstverständlich gibt es in einem so großen Führungsgremium, wie es das Presbyterium einer Diözese darstellt, mannigfach differenzierte und spezialisierte Aufgaben von unterschiedlicher sozialer (nicht religiöser!) Bedeutung. Dies wird in einer sich ständig weiter komplizierenden Welt in zunehmendem Maß der Fall sein. Aber die Ausübung einer wichtigeren Funktion sollte, soweit wie möglich, keinen Unterschied in der sozialen Einstufung der Person mit sich bringen; innerhalb der gleichen Weihestufe dürfte es nicht einen „höheren“ und einen „niederen“ Klerus geben. Grundsätzlich müßten alle Träger derselben Weihe den gleichen Rang und die gleiche Würde haben (einen Rang und eine Würde, die sich nach der Lehre Christi bekanntlich im demütigen Dienst an den Brüdern äußern sollen).

Diesem Ziel könnte man vielleicht auf folgendem Wege näherkommen:

a) Posten und Ämter, die allgemein als „besser“ oder „höher“ eingestuft werden, sollten möglichst nach objektiven und allgemein bekannten Kriterien vergeben werden.

b) Inhaber führender Funktionen innerhalb des Presbyteriums (etwa: Dechanten, Zonenverantwortliche) sollten durch Wahl bestimmt oder vorgeschlagen werden.

c) Die Ausübung derartiger Funktionen sollte zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf seiner Amtszeit sollte der betreffende Presbyter nicht sofort wieder eine Führungsfunktion innerhalb des Presbyteriums ausüben dürfen.

d) Innerhalb des Presbyteriums sollte es keine „Karriere“ im eigentlichen Sinn des Wortes geben. Der Übergang von einer Art von Posten zu einer andern müßte *in jeder Richtung* möglich sein und praktiziert werden, so daß auf das leidige „*promoveatur ut amoveatur*“ größtenteils verzichtet werden könnte. Im fortgeschrittenen Alter sollte die Verwaltung eines kleinen Seelsorgspostens auch für vorher sehr „hochgestellte“ Presbyter das Normale sein; einzelne Bischöfe und Kardinäle geben ja in dieser Beziehung bereits ein leuchtendes Beispiel.

Dank einer derartigen Umstellung könnte man es vielleicht erreichen, daß die Verwaltung einer Stelle mit höherer Verantwortung wirklich nur als ein Dienst und nicht mehr als eine der Person auf Lebenszeit anhaftende „Würde“ oder „Ehre“ angesehen würde. So wird es doch z. B. gehalten bezüglich der Obern in den Ordensgemeinschaften neueren Datums; weshalb sollte das gleiche im Diözesanklerus nicht möglich sein? Viel Strebertum, viel böses Blut und viel Verbitterung könnten auf diese Weise wohl vermieden werden.

Dagegen wird man einwenden, daß das Streben nach ständiger beruflicher und gesellschaftlicher Entfaltung, und somit in einem gewissen Sinn nach „Aufstieg“ und „Karriere“, dem arbeitstüchtigen Menschen angeboren ist und nicht notwendigerweise etwas Verwerfliches beinhaltet; und daß diese Tatsache unbedingt berücksichtigt zu werden verlangt, sofern man innerhalb irgendwelcher beruflichen Gruppe größere Anstrengungen und höhere Leistungen erzielen will. Das ist ohne Zweifel richtig. Aber die hier gemeinte Art von „Karriere“ bräuchte sich doch wohl beim heutigen Stand unserer geistig-kulturellen Entwicklung nicht länger darin ausdrücken, daß einer einmal erworbene Funktionen und Titel zeitlebens beibehält, auch wenn er der ihnen entsprechenden Verantwortung nicht mehr gewachsen ist, oder daß er dieselben gegen stets „höhere“ Posten vertauscht, sondern einfach dadurch, daß er infolge seines inneren geistig-religiösen Reichtums, seiner

fachlichen Kompetenz und seines Umgangsvermögens mit Menschen eine stets größere Ausstrahlungskraft erlangt. Ein Bischofsvikar z. B., der die genannten Eigenschaften in hohem und zunehmendem Maß besitzt, würde wohl kaum an Ausstrahlungskraft verlieren, wenn er nach Ablauf seiner festgesetzten Amtszeit Pfarrer würde. Haben Posten und Titel, nach denen gestrebt und an denen zäh festgehalten wurde, nicht in vielen Fällen gerade dazu gedient, den *Mangel* an innerem Reichtum, Kompetenz und Anpassungsvermögen, und damit an wirklichem religiösem Einfluß und geistiger Ausstrahlungskraft zu verdecken?

4. In diesem Zusammenhang wäre natürlich auch ein Wort zu sagen über das Verhältnis der Pfarrer untereinander und das Verhältnis zwischen Pfarrer und Vikaren. Die territoriale Pfarrei ist keineswegs überlebt, wie einige es stark über-treibend behaupten, wohl aber steht ihr und ihrem verantwortlichen Leiter in der heutigen gesellschaftlichen Situation keine so weitgehende Autonomie mehr zu als früher. Jeder Pfarrer sollte vielmehr in ein echtes lokales oder regionales Seelsorgeteam eingeordnet und dadurch in jeder Hinsicht gestützt und u. a. auch vor dem tödlichen Alleinsein bewahrt werden. Dabei wäre ein gewichtiger Unterschied zu machen zwischen dem Pfarrer einer oder mehrerer in sich abgeschlossener Ortschaften auf dem Lande und dem Pfarrer eines Stadtteiles oder Vorortes. Dem ersteren kommt naturgemäß eine viel größere Eigenständigkeit zu als dem zweiten. Die Situation des erstgenannten war in der mittelalterlichen Kultur, in der das Pfarrsystem entstand, der Normalfall; das Kirchenrecht hat, von diesem Fall ausgehend, nach und nach auch den Stadtpfarrern die gleiche Autonomie zuerkannt wie ihren Kollegen auf dem Land, was heute ganz sicher nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Ferner wäre ein Unterschied zu machen zwischen einem Pfarrer, der in seinem Territorium allein hauptamtlich tätig ist, und einem andern, dem hauptamtliche Mitarbeiter zur Seite stehen, seien es Presbyter, Diakone, oder Laien. Letzterer ist nicht bloß Pfarrer, wie der erste, sondern zusätzlich auch *Teamleiter*. Und nicht jeder, der Pfarrer zu sein imstande ist, hat auch die zur Leitung eines Teams erforderlichen Eigenschaften. Diese Tatsache müßte allgemein bei den Ernennungen stärker berücksichtigt werden. Vor allem sollte ein Teamleiter, der mit mehreren ernstgesinnten Mitarbeitern gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander nicht auskommt, von sich aus seine Versetzung in eine Pfarrei ohne Mitarbeiter anfragen; und wenn er es nicht tut, müßte der Bischof die Initiative dazu ergreifen, anstatt, wie es vielfach geschehen ist, tatenlos zuzusehen, wie das Leben junger Vikare eins nach dem andern gebrochen wird – und gleichzeitig darüber zu klagen, daß sich (bei derartigen Aussichten) die Jugendlichen nicht massenhaft zum geistlichen Beruf hingezogen fühlen. Natürlich rechtfertigt die späte Reue über diesen früher häufig begangenen Fehler nicht das heute mancherorts zu verzeichnende Hinübergleiten ins andere Extrem: daß nämlich aufsässigen jungen Vikaren, die dem Pfarrer das Leben vergällen und die kirchliche Disziplin mit Füßen treten, vom Ordinariat her alles nachgesehen wird, aus Angst, sie könnten „abspringen“ und man hätte niemand, um sie zu ersetzen.

Die Reform des Kirchenrechtes sollte am besten den Titel und den Status des Vikars und des Kaplans abschaffen. Als Presbyter ist man einziger *Verantwortlicher* oder *Hauptverantwortlicher* einer bestimmten Gemeinde: dann ist man *Pfarrer*; oder man ist einfach *Mitglied* eines Seelsorgeteams: dann sollte man einfach als Presbyter betitelt werden, nicht als Vikar, d. h. als Stellvertreter eines andern Presbyters: infolge der Weihe ist man, genau wie jener andere, Stellvertreter Jesu Christi und des Bischofs. Mitglieder des lokalen Seelsorgeteams und dem Pfarrer als Teamleiter unterstellt sollten aber nicht nur die heutigen Vikare sein, sondern *alle* auf dem betreffenden Territorium wohnhafte Presbyter, auch die hauptamtlich mit spezialisierten Aufgaben betrauten, sofern sie ihre Presbyterweihe weiter aus-

üben wollen und nicht aus besonderen Gründen vom Bischof die Erlaubnis erhalten, sich unabhängig von ihrem Wohnort einem andern Seelsorgeteam zu inkorporieren. Alle Mitglieder des Teams müssen dann aber als erwachsene, gebildete und persönlich voll verantwortliche Mitarbeiter behandelt werden. Sie sollten bei der Ernennung des Teamleiters wenigstens ein Wort mitzureden haben, vielleicht ihn sogar durch Wahl bestimmen können. Dessen Amtszeit sollte, wie das der regionalen Verantwortlichen, von denen oben unter 3b die Rede war, zeitlich befristet sein. In Pfarreien mit mehr als einem Presbyter wäre der Teamleiter notwendig auch Pfarrer, und umgekehrt; den Mitgliedern des Teams stünde also bei der Ernennung des Pfarrers ein Wahl- oder Vorschlagsrecht zu. Auf dem Land wären durchwegs alle Teammitglieder Pfarrer; sie hätten lediglich einen aus ihrer Mitte zum Teamleiter zu wählen oder vorzuschlagen; natürlich sollte diese letztere Funktion, genau wie die der Zonenverantwortlichen, nicht an einen bestimmten Sitz gebunden sein, wie bisher die des Dechanten. Dem gewählten oder vom Bischof ernannten Teamleiter müßten allerdings sehr reale Befugnisse zustehen, denen bei den Mitgliedern nach gemeinsamem, ernstem Meinungsaustausch eine echte Gehorsamspflicht entsprechen würde.

Kein Presbyter sollte von den Mitgliedern des Teams oder vom Teamleiter als „Neuling“ oder „Lehrling“ angesehen und behandelt werden. Das ist an der bisherigen Situation des Vikars das Erniedrigendste und Widersinnigste gewesen. Nun braucht es allerdings in der Seelsorge, genau wie in allen andern Berufen, eine Zeit des Lernens und der Einübung. Aber erstens sollte diese Zeit nur drei bis fünf Jahre dauern, und nicht zehn bis fünfzehn, wie es in manchen Diözesen für die Vikare der Fall ist oder war; und zweitens sollte man während dieser Lehrzeit eben *noch nicht Presbyter* sein, sondern zuerst Katechet und dann Diakon. In letzterer Eigenschaft könnte man nahezu alle Dienste leisten, für die Vikare hauptsächlich gebraucht werden: Religionsunterricht, Jugendarbeit, Predigt, Taufe, Ehevorbereitung, Eheassistentz, Begräbnis, Leitung von nichteucharistischen Gottesdiensten . . . Und in dieser Situation wäre es *wahr*, was manche Pfarrer ihren Vikaren vergeblich klarzumachen versuchen: „Machen Sie sich keine Sorgen, Sie tragen ja noch nicht die volle Verantwortung“. Ist einer einmal Presbyter, darf er der Gemeindeversammlung bei der Eucharistie vorstehen und allein darüber entscheiden, ob er einen Sünder binden oder lösen soll, dann ist die zitierte Behauptung *nicht mehr wahr*, dann trägt er wirklich höchste Verantwortung, und es ist nicht länger tragbar, daß er bezüglich unwichtigerer Dinge in seinem seelsorglichen Handeln oder gar in seiner persönlichen Lebensführung vom Pfarrer bis ins einzelne reglementiert und festgelegt werden kann.

5. Damit ist aber gleichzeitig die Frage nach dem Weihealter gestellt. Entsprechend dem eben gemachten Vorschlag würde es um rund fünf Jahre heraufgesetzt. Das scheint keinen Anlaß zur Panik geben zu sollen. Wie gesagt könnten die angehenden Seelsorger als Diakone ja nahezu alle Dienste leisten, die ihnen heute als Vikare abverlangt werden, mit Ausnahme nur der Eucharistiefeier und der Losprechung. Nun dürfte es für die wenigsten ein Geheimnis sein, daß in den größeren Pfarreien (also dort, wo es Vikare gibt) weithin zuviele Messen gehalten werden, so daß zu manchen die Kirche nicht einmal annähernd gefüllt ist, und daher eine echte Gemeinschaftsfeier nur schwer zustandekommt. Und wo dies nicht zutrifft, müßte eine Gemeinde eher auf eine allsonntägliche Messe in ihrer Ortschaft verzichten, als sich einen „Messner“ zu wünschen, d. h. einen Mitchristen, der die Presbyterweihe empfangen hätte, um die Eucharistiefeier zu gewährleisten, der im übrigen aber als Gemeindeverantwortlicher oder Bischofsberater nicht voll genommen würde: gegenüber Weihe und Eucharistie wäre das höchste Respektlosigkeit. Ähnliches gilt vom zweiten Punkt, nämlich der Absolutionsvollmacht.

Zur praktischen Lösung des Problems scheint hier zu bemerken, daß, falls die offiziell angekündigte Beichtgelegenheit zeitlich rationeller gestreut und gleichmäßiger unter alle Presbyter aufgeteilt würde, man auch in dieser Hinsicht mit weniger Personal sehr anständig auskommen könnte.

6. Ein höheres Weihealter legt sich auch aus zwei weiteren Gründen nahe: zuerst von der Frage des Zölibates oder der Ehe her. Die Möglichkeit der Ordination verheirateter Männer in Ländern mit großem Priestermangel ist vom Papst ernsthaft ins Auge gefaßt worden, und dieser Praxis könnte u. U. eine große Zukunft beschieden sein. Dann sollten aber, entsprechend der paulinischen Anweisung in 1 Tim. 3, 4–5, nur solche verheiratete Männer ausgewählt werden, die ihre *Bewährungsprobe* in Ehe, Familienleben und Kindererziehung *bereits bestanden* haben. Und angesichts der Schwierigkeiten und Gefahren, denen das *zölibatäre* Leben ausgesetzt ist, würde es sich dringendst empfehlen, hierfür das *gleiche* Kriterium anzuwenden, und Männer, die die freiwillige Ehelosigkeit um des Gottesreiches willen erwählt haben, erst dann zu weihen (und damit definitiv auf den Zölibat zu verpflichten), wenn sie sich in dieser Lebensform eine ansehnliche Zeit hindurch *bewährt* haben, also etwa im Alter von 35 Jahren.

7. Ein letzter Grund, etwa dieses gleiche Alter für die Weihe zu fordern, ergibt sich aus deren Bezeichnung, Sinn und Inhalt. Gewiß ist, wie wir sahen, „Ältester“ nicht im materiellen Sinn des Wortes zu nehmen. Aber immerhin soll der zu dieser Funktion Geweihte amtlicher Berater des Bischofs, Mitglied des „Verwaltungsrates“ der Diözese sein. Können *im Durchschnitt* Männer von 25 Jahren ohne Lebenserfahrung und ohne berufliche Erfahrung zur Erfüllung einer solchen Aufgabe geeignet erscheinen? Die Frage stellen heißt schon fast sie verneinen. Das war und ist wohl auch noch die Ansicht der meisten Bischöfe. Trotzdem erteilen sie Kandidaten von 25 Jahren die Weihe: sie wollen sie als Mitarbeiter und Untergebene haben, nehmen sie aber als Berater noch nicht voll. Und dies muß vom Sinn des Sakramentes her doch wohl als ein Mißstand bezeichnet werden.

8. Dieser Mißstand nimmt bisweilen weit groteskere Formen an: dann nämlich, wenn Bischöfe solche Kandidaten weihen, die nicht bloß zur Zeit ihrer Weihe als Berater nicht in Frage kommen, sondern von denen sie überzeugt sind, sie zeitlebens als solche nicht ernstnehmen zu können: zum „Messelesen“, Predigen, Sakramentenspenden, zum Erteilen der Katechese und zur Verwaltung irgendeiner Pfarrei seien sie immerhin gut genug. Daraus hat sich mit der Zeit ergeben, daß nur noch ein enger Kreis privilegierter Presbyter vom Bischof als Berater herangezogen, die übrigen aber als bloße Untergebene und ausführende Organe betrachtet wurden. Dieser Zustand jedoch verstößt eindeutig gegen den Sinn des Sakramentes. Gewiß kann niemand es dem Bischof verwehren, aufgrund besonderer Eigenschaften nicht nur einzelne Presbyter, sondern auch Diakone und Laien als Berater *vorzuziehen*. Aber dies ist eine Frage der persönlichen Befähigung und des Charismas. Aufgrund des *Amtes* muß er *alle Presbyter* als Berater ernstnehmen. Wen er wirklich als dazu ungeeignet ansieht, den dürfte er auch nicht weihen. Jemanden als Berater ernstnehmen heißt, auf seine Ideen und Vorschläge einzugehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, sie bei der Urteilsbildung in Rechnung zu stellen, eine gegenteilige Entscheidung innerlich und nach außen hin ehrlich und gründlich zu motivieren – und nicht bloß, huldvoll anhören und mit einem väterlichen Segen entlassen.

Durch Schaffung der Presbyterteräte ist die Beraterfunktion der „Ältesten“ höchst-offiziell wieder anerkannt worden. *Normalerweise* sollen nun die Presbyter den Bischof *über ihre Delegierte* in diesem Gremium beraten. In *besonderen Fällen* aber können sie auch weiterhin verpflichtet sein, dem Bischof *direkt* ihre Meinung zu sagen; daß sie dann von ihm als vollwertige Mitarbeiter und Ratgeber („providi

cooperatores“, wie der frühere Weihritus es vorzüglich formulierte) angehört werden, ist nicht eine „Gnade“, sondern ein durch die Weihe gegebenes Recht, dem auf seiten des Bischofs eine wirkliche Pflicht entspricht.

9. Die Heraufsetzung des Weihealters könnte die Wiedereinführung des oben (Abschnitt C) angedeuteten zweiten Modus der Kandidatenauswahl erleichtern und fördern. Zum großen Teil seit dem Mittelalter und vollends seit der nachtridentinischen Reform, die die Seminare eingeführt hat, geht die Initiative zum Empfang des Presbyterates vom Interessierten selbst aus. In der Regel tut er seinen diesbezüglichen Wunsch in seiner Jugendzeit dem Bischof kund. Nimmt dieser den Kandidaten im Namen der Kirche an, so übernimmt er – ebenfalls im Namen der Kirche – die Verantwortung, ihn so zu erziehen, daß er am Ende seiner Ausbildungszeit die für das Amt erforderlichen Eigenschaften aufweist. Daß dies der Fall sei, wurde in der Vergangenheit vielfach voreilig angenommen: das Leben hat dann oft das Gegenteil bewiesen. Beim zweiten, in der Apostelzeit und im ganzen christlichen Altertum geübten Modus wird der umgekehrte Weg beschritten: die Kirche (d. h. Bischof, Presbyter und Volk) suchen unter den *vom Leben bereits geformten Laien* solche aus, die ihnen als ernst religiös, rechtgläubig und mit den erforderlichen Führungstalenten ausgestattet erscheinen, und bitten sie, um des Allgemeinwohls willen, gegebenenfalls entgegen ihrer persönlichen Neigung, die Weihe anzunehmen. Ohne Zweifel bietet dieser zweite Auswahlmodus weit handfestere Kriterien zur Beurteilung eines Kandidaten als die Beobachtung seiner Lebensführung während einiger Jugendjahre im künstlichen Milieu des Seminars: Haltung und Leistungen im Beruf; Führung von Vereinen, Gewerkschaften u. dgl.; Arbeit in der Pfarrgemeinde oder der Diözese; persönliche Bewährung, sei es im Zölibat, sei es in Familienleben und Kindererziehung. Es dürfte sich von selbst verstehen, daß im Fall einer Wiedereinführung dieses antiken Auswahlmodus der überkommene mittelalterlich-tridentinische ohne Schwierigkeit daneben fortbestehen könnte.

10. Abschließend ein Hinweis auf eine liturgische Einzelheit: Es ist völlig widersinnig, daß ein Presbyter sich zu einer gottesdienstlichen Feier als Diakon (oder gar als Subdiakon) verkleidet. Gewiß kann es sein, daß er einen Dienst versehen muß, der normalerweise einem Diakon zustünde; aber dann sollte er sich trotzdem (entsprechend übrigens den ältesten Ordines, die den Fall vorsehen) als das kleiden, was er ist, nämlich als Presbyter. Dies gilt selbstverständlich auch bezüglich der sogenannten „Ehrendiakone“ des Bischofs: wieso soll es eine „Ehre“ sein, die Kleidung eines niedrigeren Weihegrades zu tragen, um so als Dekor für jemand anders figurieren zu dürfen? Hingegen: als *Presbyter* neben dem Bischof Platz nehmen (nicht: ihm folgen) ist sehr sinnvoll und normal und sollte turnusweise *allen* Trägern der genannten Weihe zukommen.